

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 25. Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 3 Brumaire IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplamenteheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplamente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dagejigere zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Freiburg.)

Auf diesen Bericht hin, schlägt die Commission folgenden Beschluß vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirtschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

## beschließt:

Im C. Freiburg können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt St. Denis: Das Schloß und Gut zu Attalens, mit Ausnahme der Alp la Fou.

Im Distrikt Stäffis: Das Schloß und Gut zu Stäffis. — Das Schloß und Gut zu Font. — Das Schloß und Gut zu Cheire.

Im Distrikt Peterlingen: Das Schloß und Gut zu Montagny. — Das Schloß und Gut zu Peterlingen, mit Ausnahm des Kornmagazins.

Im Distrikt Romont: Das zum Schloß Romont gehörige Mattland. — Das Schloß und Güter zu Sargnier.

Im Distrikt Wiflissburg: Das Schloß und Güter zu Wiflissburg, mit Ausnahme des Schlosses und des die Alterthümer enthaltenden Einstlags. — Das Schloß und die Güter zu St. Aubin.

In Distrikt Murten: Das Schloß und Gut zu Murten.

Im Distr. Voll: Das Schloß und Güter zu Voll.

Im Distr. Rue: Das Schloß u. Güter zu Rue.

(Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

helvetica Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtigen Gelehrten. Fünftes Heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur in der Steiner'schen Buchhandlung. 220 Seiten nebst verschiedenen Tabellen.

i) Ueber die Lage der Schweiz im Anfang des

Jahrs 1800. (S. 1 — 28.) \*) Der Vf. geht von einer Schilderung der Schweiz vor der Revolution aus: „Die Organisation unsrer ehmaligen Verfassungen war verworren, und zum Theil wenigstens an Vorurtheile gelehnt, die freylich mit der Aufklärung unsers Jahrhunderts nicht durchaus im Einklang waren; die Grundlagen unsrer Eidgenossenschaft waren unzureichend und übel verbunden. Allein — Bewohner eines derben armen Landes, welches weder Brod genug zu unserm Unterhalt, noch hinlängliches Eisen zu unsrer Selbstverteidigung liefert, mithin durch die Natur unsers Bodens genöthigt uns einiges Geld zur Sicherung unsers Lebens und unsrer Unabhängigkeit zu verschaffen, hatten wir unsrer Industrie, unserm Handel eine unsern Bedürfnissen und unserem natürlich engbeschränkten Ergeize angemessene Ausdehnung gegeben; unsre Bevölkerung war herangewachsen; unsre wildesten Gegenden so gut wie möglich angebaut (?) und ohne den Anblick grosser Reichthümer sah man doch, Dank einer angestrengten hanßhalterischen Arbeitssamkeit, unter dem Schutze eines langen Genusses von Ruhe und Sicherheit, überall einen angenehmen Wohlstand herrschen; selbst in den im strengern Sinne aristokratischen Kantonen genossen die Landstädte und das Land den Reichthum der Hauptstädte mit: vielleicht besaßen sie sogar den besserern und sicherern Theil davon. Mehrere unsrer Arsenale boten einen Ehrwürdigsten Anblick dar; unsre öffentlichen Vorrathshäuser waren reichlich versehen; die Mittel des öffentlichen Unterrichts waren leicht und allgemein (?); beynahe jede Gemeinde hatte ihr eigenthümliches Arzneigut und mehrere Städte hatten Stiftungen zu diesem wohltätigen Zwecke, deren Verwaltung unübertragbar war. — So war unsre Lage beschaffen, sie war es mehr oder weniger seit Jahrhunderten, ohne alle Auflagen, die Zehnten und Grundzins, einige sehr mäßige Accisen und Zölle ausgenommen. Wenn es je Völker giebt, die besser regiert werden, so giebt's gewiß keine, die es wohlseilen wären.“

„Was sind wir — fährt der Vf. fort — in 20 Monaten geworden? Unsre Arsenale sind zerstört, zerstört die bescheiden-ehrwürdigen Denkmale unsrer glorreichen Ahnen; unsre Magazine sind geleert,

auch diejenigen nicht ausgenommen, welche die verehrenswürdigste Absicht zur Nahrung der Dürftigkeit, zur Verpflegung der leidenden Menschheit angelegt hatte. — Der Nation ward eine ihren Verhältnissen und Bedürfnissen unangemessene Constitution aufgedrungen. Mit Feuer und Schwert wurden die letzten Abkömmlinge Wilhelm Tells, die sich ihr widersetzen, verfolgt. — Bald vernichtete ein Schutz- und Trubündniß, die einzige Grundlage von Helvetiens Glück und Friede, sein Neutralitätssystems. — Es ward bey wiedereröffnetem Krieg, der furchtbare Schauplatz eines hartnäckigen Kampfes zwischen den beiden größten Mächten in Europa. — Seine Regierung endlich ist ohne Mittel, ohne Finanzen, ohne Achtung von aussen, ohne Zutrauen von innen.“

„Frankreich ist zu liberalen Grundsätzen zurückgekehrt. Derjenige, vermöge dessen das fränkische Consulat sich sehrlich erklärt hat, sich in unsre innern Angelegenheiten nicht mehr mischen zu wollen, ist großmuthig und beruhigend. Und doch wenn unser Boden fortfahren sollte, der Schauplatz des Krieges zu seyn; wenn die Requisitionen aller Art nicht aufhören; wenn die Wiederbezahlung der unermesslichen Vorschüsse, die wir bisher gethan haben und immerfort thun müssen, noch lange verzögert werden sollte: so würde jenes Nichteinmischen in unsre innern Angelegenheiten der Erklärung eines Arztes gleichen, der seinen hoffnunglosen Patienten sich selbst und seiner Erschöpfung überlassen will. — Die gegenwärtige Ordnung der Dinge führt zu gänzlicher Auflösung aller Gesellschaftsbande. — Eine Zwischenordnung ist nothwendig, die von hinlänglichem Ansehen umringt, der gänzlichen Auflösung entgegenarbeitet und im Stillen die Anstalten zu einem neuen Staatsgebäude treffe. — Von Seite Frankreichs bedarf es dazu nur öffentlicher Billigung und Unterstützung der dahinsührenden Operationen (was dann auch am 7. Jan. und 7. Aug. geschehen ist). Es würde aber auch diese Wohlthat fruchtlos seyn ohne Wiederherstellung einer wahren Neutralität in Verbindung mit wahrer Unabhängigkeit.“

Nach diesen einleitenden Betrachtungen kommt der Vf. zu seinem Hauptzwecke, der Anempfehlung des Föderalismus. — Wenn man seine Gründe dafür schwach und sehr schwach findet, so muß man bedenken, daß eben er auch vor kurzem noch die Einheit vertheidigt hatte (S. S. 593 u. 94 des neuen Republikaners). „Nach der Analogie, nach welcher die Stellvertretung in Frankreich concentrirt, und die oberste Gewalt, aber

\*) Unter dem Titel: Helvetien im Anfang des Jahrs 1800, sind bereits eine erste und zweite Auflage in besonderem und einzelnen Abdruck erschienen.

ohne Erblichkeit und unter einer freyen Verfassung vereinzt worden ist, müßte in Helvetien der Rückschritt zu einer verbesserten Föderation geschehen.“ Dieser herrlich von der Analogie hergenommne Grund, die Kostspieligkeit und die in Charakter, Religion, Sprache, Cultur und Sitten vorhandene Verschiedenheit der Völkerschaften in der Schweiz sind die sämmtlichen Motive, die der Vs. für die Rückkehr zum Föderalismus aufstellt — und ihnen zur Seite stehen eben so erbauliche Raisonnements: „Man gebe ihnen, (den ehmals demokrat. Cantonen) ihre Landsgemeinen, ihre Landammänner wieder, wenn man will, daß sie ungestört und ohne Sehnsucht, der einzigen Art von Glückseligkeit genießen, der sie empfänglich sind.“ „Welche Gefahr wäre wohl dabei, wenn mitten zwischen jenen Felsen noch einige Muster der wahren, ursprünglichen, reinen Demokratie erhalten würden!“ — Am Ende giebt sich der Vs. das Ansehen, als wolle er auch auf die Einwürfe gegen den Föderalismus antworten — findet aber für gut keines andern Einwurfes zu gedenken, als eines solchen, den unsers Wissens kein Mensch, wenigstens kein vernünftiger Mensch je aufgestellt hat: „das Hässige nemlich, was die französische Revolution auf diesen Namen geworfen habe.“

2) Die Schenkfreiheit; der helvetischen Regierung und dem helvetischen Volk in ihrem Werthe dargestellt, von J. R. Wyss, Vfr. zu Buchsee. (S. 29—62.) \*) Mit Kraft und Wahrheit schildert der Vs. die verderblichen Folgen, die das Gesetz, so die Schenkrechte frey gab, nach sich zog. Der Gegenstand ist von sittlicher, bürgerlicher und politischer Seite betrachtet, und der ganze Aufsatz sehr leseñwerth. Den Wünschen und Aufforderungen des Vs. hat die gegenwärtige Gesetzgebung nun entsprochen. 3) Einige Auszüge aus Carnots und Dumars Schriften, über die Revolution der Schweiz, als Beyslagen zu dem Aufsatz N. 1. Helvetien zu Anfang 1800. (S. 63—75.) 4) Wie erscheint der angegriffene Todschläger vor dem Gesetze? Von J. H. Brämi, Prof. in Zürich. (S. 76—97.) Der Vs. untersucht die Frage: in wie fern Reizungen dem Todschläger zur Entschuldigung oder zur Rechtfertigung dienen können? Sein Resultat ist: „Reizungen durch wörtliche Beleidigungen oder

Drohungen, in wie fern keine Handlungen damit verbunden sind, können in keinem Fall als eine Entschuldigung des Todschlages betrachtet werden.“ Anders verhält es sich mit thätlichen Reizungen, deren jede dem Angegriffenen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Rechtfertigung dienen kann; es kommt hiebei auf die Natur dieser Angriffe und die dazu gebrauchten Werkzeuge an. 5) Betrachtungen über das Wallisland, seinen vorherigen Zustand, seine Revolution und seine zwei Empörungen nebst ihren Folgen, von Wild, Reg. Commissair im Wallis. (S. 83—100.) Ein nur erst angefangener, aber sehr viel versprechender Aufsatz. Mit Recht sagt der B. Wild, von dem Gegenstande seiner Untersuchungen: „So wenige, so falsche Kenntniß eines in der Mitte von Europa gelegenen Landes, in einem Jahrhundert, in dem Reisen und Reisebeschreiben zur Sucht geworden, ist so sonderbar, daß man's kaum begreifen kann.“ Er fängt mit einem kurzen Bericht über den ehemaligen Zustand der Landschaft Wallis an: „Unter einer Regierung, wo Freyheit und Gleichheit, ohne Königliche Aushängeschilder zu seyn, in ihrer ganzen Fülle als Grundpfeiler des conföderirten Staats angesehen wurden, mußte sich ein rohes Volk besser als unter jeder andern gesfallen. Sie setzt aber augenscheinlich voraus — ein Caschentir; d. h. ein durch fast unwegsame Gebürge abgeschnittenes und dazu selbsterzeugendes Land, das fast ausschließlich für sich selbst lebt und bis auf wenige Bedürfnisse durch sich selbst leben kann. Eine so beschaffene Regierung setzt ferner einen gänzlichen Verzicht auf alle und jede beträchtliche Verbesserungsanstalten zum voraus; denn alle Mittel dazu gebracht haben. Zudem sind in einem solchen Lande zwey mächtige Hindernisse aller Schritte zur Aufklärung, die zur Verbesserung führt: die Trägheit und die Eifersucht. — Man kann nach diesem folgende Massregeln abstrahieren, nach denen die Regierung im Wallis immerhin gehandelt, und nach denen sie, in Folge ihrer Grundsätze, handeln mußte. — Sie mußte sich nicht um das bekümmern, was außer ihrem Lande vorgieng; und zwischen, daß sich niemand von aussen bekümmere, was darin vorgieng. Sie mußte sich aller Aufklärung durchaus widersetzen, denn diese leitet zur Vervollkommenung, welche gerade das Gegengift der Anarchie ist. — Allein obschon dem Ansehen nach alles vorgekehrt worden, um Freyheit und Gleichheit unumstößlich zu machen; obgleich bis auf die Revolution beyde in so voller Kraft erhalten werden;

\*) Auch dieser Aufsatz war schon in besonderem Abdruck erschienen.

dass sogar die ersten Beamten öfters ungestraft öffentlich beschimpft wurden, so hatte man doch einen Ausweg gefunden, der den Herren alle Aemter zusicherte, ohne dass etwas dawider einzuwenden gewesen wäre: alle öffentlichen Akten mussten in lateinischer Sprache ausgefertigt seyn. Also Schreiber, Richter und Amtsleute mussten Latein verstehen; diesem politischen Kunstrifff ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass sich gewisse Geschlechter Jahrhunderte durch in den ersten Aemtern ihrer Zehnenden erhalten haben. — Unterdessen hat die anerkannte Gleichheit nicht verhindert, dass, im Gegensäze jener zur öffentlichen Ausgelassenheit ausgetretenen Freyheit, man sehr oft ein nicht wenig niderträchtiges Bezeigen des Bauern gegen den Herrn hat wahrnehmen können, und zwar so, wie man es in aristocratischen Cantonen schwerlich ansichtig geworden wäre. — Wenn man eine Reihe von Handlungen eines Volks betrachtet, öfters schnurstracken Widerspruch darinn findet, und nun auf die Beweggründe zurückgeht, so wird man allemal eine grosse Unwissenheit im Hintergrunde finden, die allein das moralische oder unmoralische Räthsel auflösen kann. — In Wallis waren die Aemter sehr wenig einträglich und bezahlten sich dennoch sehr theuer; daraus erfolgte nothwendig die Kunst, sie gelten zu machen. Diese Kunst, die sehr weit getrieben wurde, stach mit der Einfalt der Sitten sehr ab, und gab dem ganzen Staatswesen einen sehr missfälligen Anstrich. Die Staatseinkünfte waren sehr gering und beruheten hauptsächlich auf 25 bis 30 tausend Fr., die aus dem Unterwallis bezogen wurden, aus dem Salzverkauf, dem Zoll u. s. w. Alles war sehr unbeträchtlich und keineswegs zulänglich, um das Land in Aufnahme zu bringen. Die französischen Pensionen machten ehedem einen Theil der Besoldungen aus, und die Versiegung dieser Hülfssquellen wurde ungemein stark empfunden. Wäre der Rhodan gedammt gewesen, hätte Kunststreich die Einwohner belebt, so hätte man diesen Verlust verlacht. Allein dazu hätte auch alles anders eingerichtet seyn müssen; weder die Grundsätze der Regierung, noch ihre Maßregeln, erlaubten jene Anstalten. — Der Bf. endigt sein erstes Cap. mit folgender Stelle: „So sehr nun jeder unbefangene Leser die barbarische Mißhandlung des Wallis verabscheuen und die göttessvergessene Art missbilligen wird, mit der man allzufreien Menschen schaamlos eine angebliche Befreyung ankündigen durfte, eben so geneigt dürfte er sich nach reifer Ueberlegung befinden, die Vereinigung von Wallis mit Helvetien, als eine

besonders glückliche Wendung der Vorsicht, zu Gunsten jenes Theils zu betrachten.

6) Vorschlag zur Organisation von Arbeitsgesellschaften, von Schokke (S. 101—112). Die Zahl der Bettelarmen rechnet der Bf. im ganzen Umsange der Republik zu 14 bis 16000 Seelen: im gegenwärtigen Entwurfe nimt er bloß auf Versorgung und Nützlichwerdung der arbeitsfähigen Bettler Rücksicht. Statt der Arbeitshäuser schlägt er Arbeitsgesellschaften vor, die militärisch behandelt werden, von denen Mitglied zu seyn, nichts weniger als entehrnd ist, und zu denen niemand strafweise verdammt wird. Er will dieselben Distriktsweise einrichten lassen, und zeigt, dass für den Staat Gewinn und keineswegs Verlust dabey herauskommen würde.

7) Fragment eines Gesprächs zwischen Alcibiades und Socrates. Aus dem ersten Alcibiades des Plato. Von Prof. Hottinger (Forts.) (S. 113—30).

8) Ueber die fränkischen Requisitionen in Helvetien, vom Haugé (S. 131—218 mit verschiedenen Tabellen). Die Einleitung ist ziemlich weit hergeholt und etwas weitschweifig. Der Bf. glaubt, die Berechnungen die er gesammelt hat und hier aufstellt, werden beweisen, welche Kräfte, welche unbekannte und unbekannte Kräfte in unserm Felsenland verborgen lagen; sie werden beweisen, was eine haushälterische, kluge und väterliche Regierungsverwaltung für einen Segen in ein von der Natur noch so armes Land bringen kann, sie werden uns neue Quellen aufdecken, welche, wenn wir klug genug sind, dieselben richtig zu benutzen, unser Vaterland in einen neuen Wohlstand versetzen; sie werden uns Gelegenheit zu neuen Aussichten, zur Vervollkommenung unserer Lage, unserer Verhältnisse, unserer Finanzen, und zur Erleichterung unserer Bedürfnissen verhelfen: denn es ist in der Staatswirtschaft schon viel gewonnen, wenn man den Umsang seiner physischen und intellektuellen Kräfte kennt: man braucht dann nur zu wollen. — Hierauf wird geliefert: ein Auszug von den Requisitionen welche 1) zwey der dem Krieg am meisten ausgesetzt gewesenen Cantone betroffen haben, nemlich Sennis und Thurgau; 2) zwey der ehemaligen Hauptstädte als Zürich und Bern; 3) ein Kloster aus der mittleren Classe, Wettingen; 4) Mehrere Gemeinden, unbestimmt aus verschiedenen Cantonen. 5) Ein grosses Partikulargut. — 9) Glaube und Hoffnung: Lied von Conr. Fischer (S. 119 bis 120). 10) Bonaparte, von Ebendorf selben. (S. 220.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 27 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Brumaire IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dagegen zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Vollziehungsdirektorium unterm 10. Oktober 1799 beschlossene Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man sich vorsteckte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß zum Besten des Dienstes daran gelegen ist, die Zusammensetzung dieser Corps immer mehr und mehr zu verbessern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzurufen oder abzusetzen, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt besitze, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militärs zu den Graden gelangen sollen;

Erwägend endlich, daß sie verpflichtet ist, die Missbräuche allenthalben, wo sie sich zeigen, zu unterdrücken;

beschließt:

1. Der Beschlusß des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Oktober 1799, welcher die Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen bestimmt, ist zurückgenommen.
2. In Zukunft wird die Beförderung provisorisch statt haben wie folgt:
3. Wenn eine Corporalsstelle ledig ist, so kann der Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien des Corps, zu welchem er gehört, drey Soldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernannt.
4. Der Fourier bleibt der unbeschränkten Wahl des Hauptmanns überlassen.
5. Wenn eine Wachtmeistersstelle ledig ist, so stellt der Hauptmann dem Chef drey Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen kann. Hierbei nimmt er bloß auf Verdienst Rücksicht.
6. Der Hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
7. Um zu der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutenants, Hauptmanns oder Bataillonschefs zu gelangen, giebt es zwey Arten:
  - a) Die unbeschränkten Wahlen der Vollziehungs-gewalt.
  - b) Das Dienstalter.